

AMTSBLATT

Gemeinde Journal

Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

18. Jahrg. • kostenl. in ca. 3.300 Haushalte

Der Geltungsbereich umfasst die Mitgliedsgemeinden: Buchfart • Döbritschen / Vollradisroda • Frankendorf • Großschwabhausen / Hohlstedt / Kötschau • Hammerstedt • Hetschburg • Kapellendorf • Kiliansroda • Kleinschwabhausen • Lehnstedt • Magdala / Göttern / Maina / Ottstedt • Mechelroda / Linda • Mellingen / Köttendorf • Oettern • Umpferstedt • Völlersroda • Schwabsdorf / Wiegendorf

Unter folgenden Nummern sind unsere Ämter zu erreichen:

				Vorzimmer	
Vorsitzende	(03 64 53) 8 16 12	Leiter Finanzen	(03 64 53) 8 16 08	Bauamt / Ordnungsamt	(03 64 53) 8 16 15
Schreibbüro	(03 64 53) 8 03 50	Kasse	(03 64 53) 8 16 81	Fax	(03 64 53) 8 16 15
Standesamt	(03 64 53) 8 16 16	Lohn	(03 64 53) 8 16 82	Liegenschaften/Steuer	(03 64 53) 8 16 13
Meldeamt	(03 64 53) 8 07 28	Ordnungsamt	(03 64 53) 8 16 09	Fax	(03 64 53) 8 07 27
Kämmerei	(03 64 53) 8 16 80	Bauamt	(03 64 53) 8 16 14	Kontaktbereichsbeamter	(03 64 53) 7 47 55

amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Regionale LEADER – Aktionsgruppe Weimarer Land- Mittelthüringen e.V.

Pressemitteilung

Am 28.04.2010 fand eine Mitgliederversammlung der Regionalen LEADER-Aktionsgruppe Weimarer Land-Mittelthüringen e.V. statt. Auf der Tagesordnung stand auch die Wahl des Vorstands der RAG e.V. für die nächsten drei Jahre. Der bisherige Vorstand wurde erneut bestätigt. Damit bleibt Frau Sippach Vorstandsvorsitzende. Herr Münchberg und Frau Riske fungieren weiterhin als Stellvertreter.

In einer Sitzung im Anschluss hat der Fachbeirat der RAG e.V. über die Förderwürdigkeit weiterer Projektanträge für 2010 beraten und entschieden. Zugestimmt wurde der Förderwürdigkeit von drei Dorferneuerungsmaßnahmen in Hochstedt (Baumpflanzungen) und Büßleben (Spielplatzgestaltung).

Darüber hinaus wurde ein positives Votum für alle neun vorliegenden Anträge auf Abriss / Revitalisierung abgegeben. Hier befürwortete der Fachbeirat u.a. die Abrissvorhaben ehemalige Schulküche in Pfiffelbach, alte Schule in Auerstedt,

Bungalows der ehemaligen Ferienanlagen in Ottstedt a.B. und Bergern sowie ungenutzter Bausubstanz der Agrargenossenschaft Mellingen. Die Förderwürdigkeit wurde ebenso für den Abbruch eines brach liegenden Gehöftes in Wormstedt sowie den Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude bzw. Gebäudeteile der Diakonie Landgut Holzdorf GmbH bestätigt.

Da zu erwarten ist, dass das Kontingent der RAG e.V. nicht für die Förderung aller votierten Projektanträge ausreichen wird, werden derzeit die Prioritäten der einzelnen Vorhaben festgelegt.

Am 31. Mai 2010 findet um 15.00 Uhr im Eulensteinschen Hof in Hohlstedt eine Regionalkonferenz statt. Hier informiert die RAG e.V. über ihre Arbeit und stellt ausgewählte Projekte vor. Außerdem sollen mit den Akteuren die Ideen zur weiteren Entwicklung der Region diskutiert werden.

Angela Graupe

LEADER Management der RAG Weimarer Land - Mittelthüringen

Buchfart

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Buchfart

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. **Name, Vorname** **Geburtsjahr** **Beruf** **Anschrift** **Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG**

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Buchfart, den 5. Mai 2010

Ursula Lobenstein
Gemeindevwahlleiter

Döbritschen/Vollradisroda

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Döbritschen

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Die einzelnen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Listennummer nach §18 Abs. 2 ThürKWG:

- Name, Vorname** **Geburtsjahr** **Beruf** **Anschrift** **Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG**

Liste Nr. 1: Kirchgemeinde Döbritschen
Hallmeyer, Horst 1936 Dipl. Ing. Im Dorfe 45

99441 Döbritschen

nein

Liste Nr.: 2 Einzelbewerber

Kaufmann, Marina 1958 Bürokauffrau

Beim Gemeindeteich 11
99441 Döbritschen

nein

Döbritschen, den 5. Mai 2010

Susann Hörl
Gemeindevwahlleiter

Frankendorf

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Frankendorf

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: Einzelbewerber				
Krähmer, Karl	1944	Landwirt	Am Anger 9 99441 Frankendorf	nein

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird.

Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Frankendorf, den 5. Mai 2010

Lutz Töpfer

Gemeindevwahlleiter

Großschwabhausen / OT Hohlstedt / OT Kötschau

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Großschwabhausen

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: Bürgerkomitee Großschwabhausen				
Schaffarzyk, Hans-Jürgen	1961	Elektromonteur	Döbritscher-Str. 4 b 99441 Großschwabhausen	nein

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Großschwabhausen, den 5. Mai 2010

Hermann Roth

Gemeindevwahlleiter

Mit Datum vom 20.04.2010, bei der Gemeinde eingegangen am 22.04.2010, wurde von der zuständigen Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land in Apolda, der Eingang der Haushaltssatzung der Gemeinde Großschwabhausen für das Haushaltsjahr 2010 bestätigt.

Satzungen gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO dürfen nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden, einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Großschwabhausen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Großschwabhausen, den 12.05.2010

Gemeinde Großschwabhausen

gez. H.-Jürgen Schaffarzyk

Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Großschwabhausen
Landkreis Weimarer Land
für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.187.656,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 247.450,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 250 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

260 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Großschwabhausen, den 12.05.2010

Gemeinde Großschwabhausen (Siegel)

gez. H.-J. Schaffarzyk

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Großschwabhausen, mit ihren Anlagen Verwaltungshaushalt, Vermögenshaushalt und Stellenplan, liegt in der Zeit vom **17.05.2010 bis zum 31.05.2010** in der Gemeinde Großschwabhausen und der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen - während der Bürozeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen - zur Verfügung gehalten.

gez. H.-Jürgen Schaffarzyk

Bürgermeister

Hammerstedt

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum
Bürgermeister in der Gemeinde Hammerstedt
als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
------------------	-------------	-------	-----------	---

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Hammerstedt, den 5. Mai 2010

Erich Roob

Gemeindevwahlleiter

Hetschburg

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum
Bürgermeister in der Gemeinde Hetschburg
als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
------------------	-------------	-------	-----------	---

Liste Nr. 1: Einzelbewerber

Hoepfner, Manfred

1956

Angestellter

Im Dorfe 8
99438 Hetschburg

nein

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Hetschburg, den 5. Mai 2010

Helga Reich

Gemeindevwahlleiter

Kapellendorf

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum
Bürgermeister in der Gemeinde Kapellendorf
als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
------------------	-------------	-------	-----------	---

Liste Nr. 1: Unabhängige Wählergemeinschaft

Elstermann, Jürgen

1962

Drucker

Am Nussbergweg 4
99510 Kapellendorf

nein

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Kapellendorf, den 5. Mai 2010

Karin Stahlberg

Gemeindevwahlleiter

Mit Datum vom 04.05.2010, bei der Gemeinde eingegangen am 04.05.2010, wurde von der zuständigen Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land in Apolda, der Eingang der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kapellendorf* bestätigt.

Satzungen gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden, sofern sie nicht beanstandet werden. Der Bekanntmachung vor Ablauf eines Monats wurde zugestimmt.

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kapellendorf, den 10.05.2010

Gemeinde Kapellendorf

gez. J. Elstermann

Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kapellendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) neu bekannt gemacht am 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und § 30

der Friedhofssatzung der Gemeinde Kapellendorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Kapellendorf die folgende **Gebührensatzung** beschlossen.

I. Gebührenpflicht § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kapellendorf vom 14.06.2004 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen die Personen,
 1. der überlebenden Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Stiefkinder,
 6. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 7. die Eltern,
 8. die (vollbürtigen) Geschwister,
 9. die Stiefgeschwister,
 10. die nicht unter 1.-9. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattungen und Urnengrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- a) Kindergrabstätte
im Alter bis zu 5 Jahren 50,00 €
 - b) Grabstätte für Erdbestattungen über 5 Jahre
einstellig (Einzelgrab) 250,00 €
 - c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen 600,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben
- a) Urneneinzelgrab 75,00 €
 - b) Urnendoppelgrab 150,00 €
 - c) Urnengemeinschaftsanlage 130,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (5) Der Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Erwerb zu laufen und beträgt 30 Jahre. Eine Beisetzung kann erst erfolgen, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beigesetzten Leiche oder Asche verlängert wurde.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kapellendorf, den 10.05.2010

Gemeinde Kapellendorf

gez. J. Elstermann

Bürgermeister

- Siegel -

Kiliansroda

Mit Datum vom 20.04.2010, bei der Gemeinde eingegangen am 22.04.2010, wurde von der zuständigen Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land in Apolda, der Eingang der Haushaltssatzung der Gemeinde Kiliansroda für das Haushaltsjahr 2010 bestätigt.

Satzungen gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO dürfen nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden, einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Kiliansroda, den 12.05.2010

Gemeinde Kiliansroda

gez. T. Schmidt

Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Kiliansroda
Landkreis Weimarer Land
für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	167.800,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	46.885,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	215 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Kiliansroda, den 12.05.2010

Gemeinde Kiliansroda

gez. T. Schmidt

Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Kiliansroda, mit ihren Anlagen Verwaltungshaushalt, Vermögenshaushalt und, liegt in der Zeit vom **17.05.2010 bis zum 31.05.2010** in der Gemeinde Kiliansroda und der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen – während der Bürozeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen - zur Verfügung gehalten.

T. Schmidt

Bürgermeister

Kleinschwabhausen

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Kleinschwabhausen

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: Bauernverband				
Gottschalg, Sabine	1961	Betriebswirtin	Im Oberdorfe 8 99441 Kleinschwabhausen	nein
Liste Nr. 2: Einzelbewerber				
Kaufmann, Hans-Joachim	1954	Rentner	Hinter dem Dorf 49 99441 Kleinschwabhausen	nein

Kleinschwabhausen, den 5. Mai 2010
Harald Schäfer
 Gemeindevwahlleiter

Lehnstedt

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Lehnstedt

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: Einzelbewerber				
Ackermann, Helmut	1944	Elektro- Installateur	Dorfstraße 28 a 99441 Lehnstedt	nein
Liste Nr. 2: Einzelbewerber				
Schedel, Uwe,	1962	Kfz.-Mechaniker Meister	Dorfstraße 37 99441 Lehnstedt	nein
Liste Nr. 3: Einzelbewerber				
Delle, Peter	1964	selbständiger Handwerker	Dorfstraße 17 99441 Lehnstedt	nein

Lehnstedt, den 5. Mai 2010
Tobias Delle
 Gemeindevwahlleiter

Der Gemeinderat Lehnstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 08/2010

Der Gemeinderat genehmigt den Wortlaut der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.01.2010.

Abstimmung: gesetzt. Mitgl.: 6 anwesend: 6
 Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 10/2010

Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Beigeordneten für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2010 eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als amtierender Bürgermeister in Höhe von 150 €/Monat zu gewähren.

Abstimmung: gesetzt. Mitgl.: 6 anwesend: 6
 Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

G. Vogel, Bürgermeisterin

Magdala / Göttern / Maina / Ottstedt

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Stadt Magdala

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: Einzelbewerber				
Haßkarl, Mario	1964	selbständig	Johannisstraße 14 99441 Magdala	nein

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Magdala, den 5. Mai 2010

Jens Werner, Gemeindevwahlleiter

Mit Datum vom 26.04.2010, bei der Stadt eingegangen am 26.04.2010, wurde von der zuständigen Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land in Apolda, die Haushaltssatzung der Stadt Magdala für das Haushaltsjahr 2010 genehmigt. Die Haushaltssatzung der Stadt Magdala für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO bekannt gemacht.

Magdala, den 12.05.2010

Stadt Magdala

gez. M. Haßkarl

Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Magdala
Landkreis Weimarer Land
für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Magdala folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und**Ausgaben mit**

2.039.448,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und**Ausgaben mit**

1.568.863,00 € ab.

§ 2

Es ist eine zweckgebundene Kreditaufnahme (Anschaffung einer Solarstromanlage zur Einspeisung von Elektroenergie in das Netz) in Höhe von 77.300 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 250 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Magdala, den 12.05.2010

Stadt Magdala

(Siegel)

gez. M. Haßkarl

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Magdala, mit ihren Anlagen Verwaltungshaushalt-Vermögenshaushalt und Stellenplan, liegt in der Zeit vom **17.05.2010 bis zum 31.05.2010** in der Stadt Magdala und der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen - während der Bürozeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen - zur Verfügung gehalten.

gez. M. Haßkarl

Bürgermeister

Mechelroda/Linda**Bekanntmachung**

1. Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Mechelroda

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Die einzelnen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Listenummer nach §18 Abs. 2 ThürKWG:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: Einzelbewerber				
Möhwald, Rainer	1947	Agrar-Ingenieur	Im Dorfe 17 a 99441 Mechelroda	nein
Liste Nr. 2: Einzelbewerber				
Dr. Prabel, Wolfgang	1953	Ingenieur	Im Dorfe 34 99441 Mechelroda	nein

Mechelroda, den 5. Mai 2010

Petra Hage

Gemeindevahlleiter

Mellingen / Köttendorf**Bekanntmachung**

1. Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Mellingen

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: CDU				
Hildebrandt, Eberhard	1969	Elektro-Installateur	Blankenhainer Str. 194 99441 Mellingen	nein
Liste Nr. 2: Einzelbewerber				
Käßler, Hartmut	1955	Dipl. Ing. f. Informatik	Schengkasse 80 99441 Mellingen	nein

Mellingen, den 5. Mai 2010

Renate Schwarz

Gemeindevahlleiter



Der Gemeinderat Mellingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. April 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 04/ I /10

Der Gemeinderat genehmigt den Wortlaut der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.03.2010.

Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 13 anwesend: 10
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss Nr.: 05 II/10

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Ingenieurvertrages mit dem Büro Hartwig Oßwald zum Um- und Ausbau der Feinger Kinder- u. Jugendgalerie zu.

Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 13 anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung war Herr Glaser, Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr.: 06 I /10

Der Gemeinderat beschließt die Bodenarbeiten für den Spielplatz an die Firma Arkus Bau GmbH

zu vergeben.
Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 13 anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

R. Schwarz

Bürgermeisterin

Oettern

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Oettern

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
------------------	-------------	-------	-----------	---

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Oettern, den 5. Mai 2010

Renè Spieler

Gemeindevwahlleiter

Mit Datum vom 19.04.2010, bei der Gemeinde eingegangen am 22.04.2010, wurde von der zuständigen Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land in Apolda, der Eingang der Hauptsatzung der Gemeinde Oettern bestätigt. Satzungen gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Einer Bekanntmachung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung wurde zugestimmt.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Oettern wird hiermit bekannt gemacht.

Oettern, den 12.05.2010

Gemeinde Oettern
gez. N. Ungethüm
Bürgermeister

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oettern in der Sitzung am 05.03.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Oettern.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Land Thüringen- Gemeinde Oettern“ und zeigt die denkmalgeschützte Vierbogen-Ortsbrücke.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;

b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens

eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt 1 ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15,00 Euro.
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 400 Euro,
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 75 Euro.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Gemeinde-Journal“ der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch
Aushang an folgender Verkündungstafel:
- am Straßenabzweig „Alte Schule“
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse erfolgt durch
Aushang an folgender Verkündungstafel:

- am Straßenabzweig „Alte Schule“

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.08.1994 außer Kraft.

Oettern, den 12.05.2010

Gemeinde Oettern

-Siegel-

gez. *Norbert Ungethüm*

Bürgermeister

Der Gemeinderat Oettern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. April 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 09/2010

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 05.03.2010.

Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 7 anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 10/2010

Der Gemeinderat beschließt, die Elektroinstallation für den Umbau Dorfgemeinschaft an die Firma Elektro-Eckardt Mellingen, zu vergeben.

Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 7 anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 11/2010

Der Gemeinderat beschließt, die Sanitärinstallation für den Umbau Dorfgemeinschaft an die Firma Fehl & Sohn aus Jena, unter Auflagen zu vergeben.

Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 7 anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 12/2010

Der Gemeinderat beschließt, die Sanitärinstallation für den Umbau Dorfgemeinschaft an die Firma Marcus Duppedt, zu vergeben.

Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 7 anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 13/2010

Der Gemeinderat beschließt, die Küchenmöblierung für den Umbau Dorfgemeinschaft an die Firma Rast Mellingen, zu vergeben.

Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 7 anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

N. Ungethüm

Bürgermeister

Umpferstedt

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum
Bürgermeister in der Gemeinde Umpferstedt
als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Die einzelnen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Listennummer nach §18 Abs. 2 ThürKWG:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: CDU				
Vogel, Jürgen	1954	Dipl. Ing.	Friedhofsgasse 3 99441 Umpferstedt	nein
Liste Nr. 2 Einzelbewerber				
Oßwald, Hartwig	1955	Diplom- bauingenieur	Safransgarten 19 99441 Umpferstedt	nein

Umpferstedt, den 5. Mai 2010

Hartmut Schuchardt

Gemeindevwahlleiter

Mit Datum vom 28.04.2010, bei der Gemeinde eingegangen am 29.04.2010, wurde von der zuständigen Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land in Apolda, der Eingang der Haushaltssatzung der Gemeinde Umpferstedt für das Haushaltsjahr 2010 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Umpferstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Umpferstedt, den 12.05.2010

Gemeinde Umpferstedt

gez. *J. Vogel*

Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Umpferstedt
Landkreis Weimarer Land
für das Haushaltsjahr 2010

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Umpferstedt, den 12.05.2010

Gemeinde Umpferstedt

(Siegel)

gez. J. Vogel

Bürgermeister

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und**Ausgaben mit**

790.046,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und**Ausgaben mit**

284.335,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 220 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Umpferstedt, mit ihren Anlagen Verwaltungshaushalt, Vermögenshaushalt und Stellenplan, liegt in der Zeit vom **17.05.2010 bis zum 31.05.2010** in der Gemeinde Umpferstedt und der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen – während der Bürozeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen - zur Verfügung gehalten.

gez. J. Vogel

Bürgermeister

Abwasserbeseitigungskonzept

Das ABK der Gemeinde Umpferstedt für den Zeitraum 2010 bis 2015 liegt für die öffentliche Einsichtnahme **vom 15.05. bis 14.06.2010** der Sprechzeiten des Bürgermeisters montags **von 18 – 19 Uhr** und nach Terminvereinbarung aus.

J. Vogel

Bürgermeister

Vollersroda

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Vollersroda

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: Einzelbewerber				
Müller, Christine	1957	Zusteller	Pfarrweg 5 99438 Vollersroda	nein
Liste Nr. 2: Einzelbewerber				
Habibi, Sabine	1963	Dipl. Ing. Architektin	Dorfstraße 29 99438 Vollersroda	nein

Vollersroda, den 5. Mai 2010

Reinhard Müller

Gemeindevwahlleiter

Wiegendorf/Schwabsdorf

Bekanntmachung

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum

Bürgermeister in der Gemeinde Wiegendorf

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort der Bewerber nach § 24 Abs. 3 S.3 ThürKWG
Liste Nr. 1: Einzelbewerber				
Peisert, Manfred	1939	Rentner	Dorfstraße 13 99510 Wiegendorf	nein

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Wiegendorf, den 5. Mai 2010

Gerhard Gäbler

Gemeindevwahlleiter

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Mellingen Karl-Alexander-Straße 134 a; 99441 Mellingen

Presserechtliche Verantwortlichkeit für Texte der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen:

V. Siebert, Gemeinschaftsvorsitzende, Karl-Alexander-Straße 134 a, 99441 Mellingen

Tel. (03 64 53) 8 03 50, E-Mail: info@vgem-mellingen.de

für Texte der Gemeinden der jeweilige Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Haase Druck

Fotos wenn nicht anders angegeben die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen bzw. die jeweilige Gemeinde.

Für den Inhalt der Texte der Mitgliedsgemeinden wird keine Haftung übernommen.

Druck: Ludwig Haase Druck, 99439 Daasdorf bei Buttstedt, Nr. 29;

Tel. (036451) 6 84-11, Fax: (036451) 6 84-21, E-Mail: info@haasedruck.de

Verteiler: Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

Erscheinungsweise: In der Regel einmal monatlich kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Bezugsmöglichkeiten: Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 1,00 € + Porto bei der Druckerei bestellt werden.

LUDWIG
HAASE
DRUCK

Druck: Ludwig Haase Druck
99439 Buttstedt OT
Daasdorf, Im Dorfe 29
Tel.: (036451) 684-11
Fax: (036451) 684-21
E-Mail: info@haasedruck.de
Internet: www.haasedruck.de